Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 11

Rubrik: Protokoll der Delegiertenversammlung des schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 11

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ für die schweizerische Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe deren Innungen und Vereine

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker & Techniker.

IV. Band

St. Gallen, den 16. Juni 1888.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbieux, St. Gallen.

Wochenspruch:

Liegt das Gestern klar und offen,
Wirkst du heute kräftig frei,
Kannst du auf ein Morgen hoffen,
Das nicht minder glücklich sei.

Fluatation.

Procédé L. Keßler.
Goldene Medaille 1884.

In Nr. 8 (vom 27. Mai) der „Handwerkerzeitung" wird die Anwendung der Fluaten von L. Keßler für die Erhaltung und Erhärtung des Ostermundinger Sandsteins richtig empfohlen.

Nicht nur für dieses Baumaterial ist die Erfindung des Hrn. Keßler wichtig, sondern auch für die Erhaltung sämmtlicher weichen sand- oder kreideartigen Steine der Schweiz und des Auslandes, wo dieses Verfahren schon erprobt ist.

Mit dieser Fluatisirung werden die behandelten neuen Steine dauerhafter; sogar bei ältern Bauten verdorbene Steine erhärtet und vor weiterer Zerstörung geschützt; das Abnützen und der lästige Staub der Sandsteintreppen, Gänge- und Küchenböden verhindert; Verputze aus Kalkmörtel wetterbeständiger und der Anstrich viel haltbarer (sog. Keim'sche Malerei).

Weiche Thonwaaren, backsteinerne Façaden, Statuen, Vasen, Balüstres, Verzierungen u. s. w. lassen sich je nach ihrer Beschaffenheit ebenfalls fluatisiren: aber am nützlichsten wirkt die Anwendung dieser Fluaten auf Cement-Arbeiten.

Wie bekannt ist der Oelfarbenanstrich auf Cementverputz nicht haltbar, weil der im Cement enthaltene kohlensaure Kalk den Anstrich zersetzt. Um diesem Uebelstand vorzubeugen wendet man jetzt ein sogen. Verbrennungsverfahren an: Die anzustreichenden Flächen werden mit Salzsäure, Schwefelsäure, doppeltkohlensaurem Ammoniak u. s. w. behandelt oder neutralisirt, ein barbarisches Verfahren, welches die besten Eigenschaften des Cements zerstört und lösbare Salze bildet, welche die Dauerhaftigkeit des Anstrichs unmöglich machen.

Ein solider Oelfarbanstrich auf neuem oder altem Cement kann gegenwärtig nur durch Anwendung der Fluosilicate erhalten werden; verbunden mit dem Vortheil der Erhärtung sogar schlechter Cemente.

Cementgefäße, in denen man in Algier und andern Orten Oel und Wein aufbewahrt, werden durch diese Behandlung ebenfalls brauchbar und unschädlich gemacht.

Die Fluatation, Procédé Keßler, besorgt nach Devis, der Vertreter der Fabrik, Architekt Davinet in Bern, bei welchem Magnesiumfluate in Kristallform zum Preis von Fr. 2. 75 per kg auch erhältlich sind.

Protokoll
der Delegirtenversammlung des schweiz. Gewerbevereins

Sonntag, den 3. Juni 1888, im Kantonsrathsaale in Zug.

Traktanden:

1. Jahresbericht.
2. Jahresrechnung pro 1887, Wahl der Rechnungsrevisoren.

3. Wahl des Vorortes.
4. Wahl des Präsidenten und weiterer sieben Mitglieder des Zentralvorstandes.
5. Förderung der Lehrlingsprüfungen durch Subvention und einheitliche Organisation.
6. Zweite Vorlage des Bundesgesetz-Entwurfes betr. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge.
7. Offizielle Publikationsmittel des schweizer. Gewerbevereins.
8. Allfällige weitere Anregungen resp. Anträge.

Um halb 9 Uhr Morgens eröffnet Hr. Präsident Dr. Stößel die Verhandlungen. Er heißt vorerst die Delegirten und den Vertreter des schweizer. Industriedepartements, Hrn. Dr. Kaufmann, willkommen, weist sodann hin auf die Aufgaben der heutigen Versammlung und spricht seine Genugthuung aus über die verschiedenen Zeichen der Anerkennung, welcher sich die Thätigkeit des schweizer. Gewerbevereins im In- und Auslande zu erfreuen habe. Zum Schlusse gedenkt er der vielen Verdienste des verstorbenen Vorstandsmitgliedes Hrn. Hoffmann-Merian in Basel.

Nach der Präsenzliste sind die Sektionen folgendermaßen vertreten: Aarau 2 Delegirte; Altorf 1; Basel, Gewerbemuseum 1, Gewerbeverein 4; Bern, Gewerbeverein 2, Kantonalvorstand 1, Muster- und Modellsammlung 1; Frauenfeld 2; Burgdorf 2; Glarus 1; Herisau 1; Hombrechtikon 1; Horgen 2; Liestal 1; Luzern 2; Murgthal 1; Pfäffikon 2; Richtersweil 2; Riesbach 3; Romanshorn 2; Rorschach 2; St. Gallen, Gewerbeverein 4, Handwerkerverein 2, Gewerbemuseum 1; Schaffhausen 4; Schwyz, Gewerbeverein 2; Solothurn 2; Stäfa 1; Thalweil 2; Wädensweil 2; Wald 2; Winterthur, Gewerbeverein 2, Zentralkommission der Gewerbemuseen 1, Technikum 1; Zug 2; Zürich, Gewerbeverein 3, Gewerbeschulverein 1, Kantonalvorstand 1, Spenglermeister 2, Buchbindermeister 1; Schweiz. Verein der Lehrer an Fortbildungsschulen 1; Ostschweizer. Uhrmacher 1; Schweizer. Schuhmachermeister 2; Schweizer. Schreinermeister 2 Delegirte. Die Sektionen Langenthal und Oberuzwyl lassen ihre Absenz entschuldigen.

Im Ganzen sind somit 44 Sektionen durch 78 Delegirte vertreten. Ferner sind anwesend sämmtliche Mitglieder des Zentralvorstandes.

Als Stimmenzähler werden bezeichnet die HH. Strübin von Liestal und Binkert von St. Gallen.

Die aufgestellte Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt und sodann der im Druck vorliegende Jahresbericht ohne Gegenbemerkungen gutgeheißen.

Jahresrechnung pro 1887. Im Auftrag der Rechnungsrevisoren referirt Hr. Rychner von Aarau, indem er die Rechnung unter Verdankung an den Quästor zur Genehmigung empfiehlt, welchem Antrag die Versammlung beipflichtet. Im Uebrigen spricht er zu Handen des Zentralvorstandes den Wunsch aus, es möge dieser auf Ersparnisse in der Bureauaushülfe durch Umwandlung der periodischen in eine ständige fix besoldete Gehülfenstelle bedacht sein. Auf Antrag des Quästors wird diese Frage dem Vorstand zur Erwägung überwiesen.

Als Rechnungsrevisoren werden die bisherigen HH. Hablützel in Zürich, Rychner in Aarau und Roman Scherer in Luzern einstimmig bestätigt.

Als Vorortssektion für die künftige dreijährige Periode 1888/91 wird einzig vorgeschlagen der Gewerbeverein Zürich. Dessen Präsident, Herr Stadtrath Koller erklärt, daß die bisherige Vorortssektion bereit sei, ein solches Mandat wieder zu übernehmen, jedoch gerne zurücktrete, im Falle eine andere Sektion sich zur Uebernahme melde oder die Delegirten-Versammlung einen Wechsel wünsche. Es wird Zürich einstimmig als Vorort bestätigt.

Ebenso wird als Präsident Hr. Nat.-Rath Dr. Stößel einstimmig wieder gewählt.

Wahl des Zentralvorstandes. Für den durch Hinscheid des Hrn. Hoffmann-Merian erledigten Sitz im Vorstand werden vorgeschlagen: Von der Sektion Solothurn deren Präsident, Hr. Gerichtspräsident Fürholz; vom Gewerbeverein Basel dessen früherer langjähriger Präsident Hr. Großrath A. Huber daselbst; von der Sektion Zug Hr. Dom. Ceberg, Goldschmied in Schwyz.

Die HH. Autenheimer und Troxler erklären eine allfäll. Wiederwahl nicht annehmen zu können; letzterer schlägt an seiner Stelle Hrn. Drexler (Luzern) vor. Auf Antrag des Hrn. Dr. Bindschedler (Basel) wird mit 39 gegen 25 Stimmen entgegen einem Antrag auf geheime Wahl beschlossen, durch offene Abstimmung sämmtliche bisherigen Mitglieder zu bestätigen und sind damit gewählt die Herren Autenheimer, Troxler, Scheidegger, Pfister, Wild und Dr. Merk.

Mit großem Mehr wird ferner auch für die Ersatzwahlen offene Abstimmung beschlossen. Unter den Vorgeschlagenen fällt durch's Loos zuerst in Abstimmung Hr. A. Huber (Basel) und wird mit 49 Stimmen gewählt.

Nachdem Hr. Autenheimer nochmals den Rücktritt gewünscht und die Versammlung einstimmig den Wunsch kundgegeben, er möge die Wahl annehmen, erklärt derselbe sich diesem Zutrauensvotum fügen zu wollen.

Im Anschluß an die damit erledigte Neubestellung des Zentralvorstandes wird auf dessen Antrag Hr. Autenheimer einstimmig zum Ehrenmitgliede ernannt. Zugleich wird der Versammlung in Erinnerung gebracht, daß bis jetzt folgende Herren zu Ehrenmitgliedern des Schweiz. Gewerbevereins erwählt worden seien: HH. Nat.-Rath Cramer-Frey, 8. April 1883; Oberst Vögeli-Bodmer in Zürich, 20. April 1884; Ständerath Dr. Göttisheim in Basel, 20. April 1884; Nationalrath Karrer in Bern, 20. April 1884; Prof. Bendel in Schaffhausen, 20. April 1884.

Auf Anfrage des Hrn. Präsidenten, ob der früher geäußerte Wunsch nach Ausdehnung der künftigen Delegirtenversammlungen auf 2 Tage diskutirt werden wolle wird kein Antrag gestellt. Für den Ort der nächsten Delegirtenversammlung sind vorgeschlagen Olten, Zürich, Bern, Luzern und Schaffhausen. Zürich wird mit 59 Stimmen als solcher bezeichnet.

Lehrlingsprüfungen. Im Namen des Vorstandes referirt Hr. Direktor Wild. Unter Hinweis auf die jüngst vom Sekretariate publizirte Arbeit begründet er kurz die dem Vorstande bei Entwurf der Vorlage zu Grunde gelegenen Gesichtspunkte. Der schweiz. Gewerbeverein solle den Sektionen intellektuell und materiell entgegenkommen. Letztere Hülfe sei freilich nur möglich durch Bundessubventionen. Ob eine solche erreichbar, sei für heute noch eine offene Frage. Wenn aber das Lehrlingsprüfungswesen gehoben und ausgedehnt werden soll, sei die Hülfe des Bundes unerläßlich. Er empfiehlt die Vorlage zur Annahme.

Hr. Dr. Kaufmann bedauert, mit Rücksicht auf die ausdrücklichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. Förderung der gewerblichen Bildung eine direkte Subvention des Vereins für die Lehrlingsprüfungen, weil eine solche Institution dort nicht vorgesehen und ohne Mitwirkung der Kantone als unstatthaft erklären zu müssen. Er frägt sich, ob es dem Zentralvorstande nicht möglich sein sollte, auf anderm Wege, z. B. auch durch eigene Mittel, den Lehrlingsprüfungen materielle Hülfe zu leisten; ohnehin seien die Beiträge der Vereine an den Zentralverband im Verhältniß etwas gering.

Das Präsidium empfiehlt trotz dieser den Vorstand keines-

Musterzeichnung.

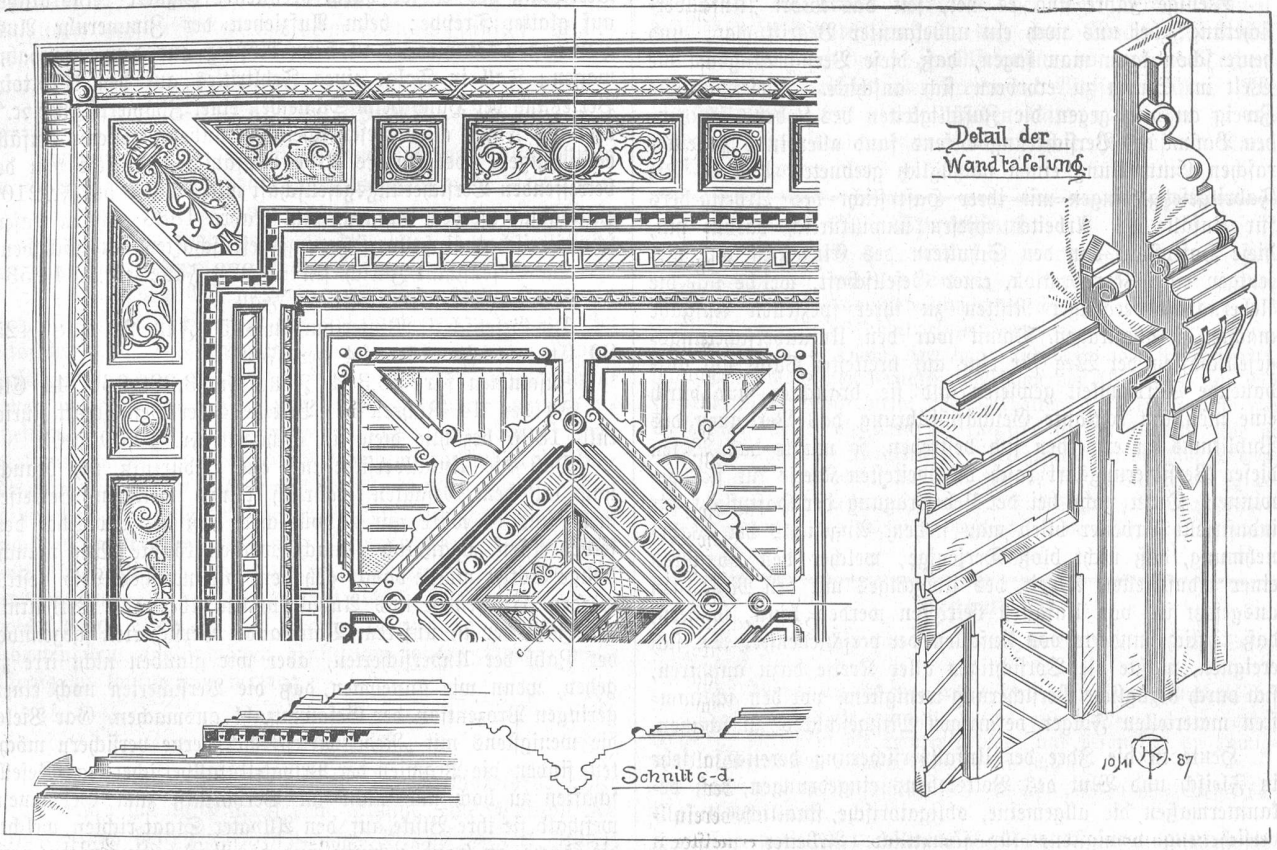

Hölzernes Deckengetäfel von Prof. Krauth.

wegs überraschenden Erklärung des Vertreters der Bundesbehörden Eintreten auf die Vorlage. Es sollte nicht unmöglich sein, eine kleine Aenderung des betr. Bundesbeschlusses, bezw. des Reglementes vorzunehmen.

Hr. Strübin (Liestal) beantragt, der Verein solle eine Petition an die Bundesversammlung um Subventionirung der Lehrlingsprüfungen richten. Ferner wünscht er einen Zusatz, wonach der Zentralvorstand ein einheitliches Fragenschema zu Handen der Prüfungsexperten aufzustellen habe.

Hr. Knöpfli, Präsident des schweiz. Schuhmachermeistervereins und Hr. Binkert (St. Gallen) empfehlen Genehmigung der Vorlage, letzterer mit Abänderung der Art. 3 in folgender Fassung: „Der Zentralvorstand wird eingeladen, die erforderlichen Schritte zu thun, um behufs Förderung und Unterstützung der Lehrlingsprüfungen einen Bundesbeitrag zu erhalten".

Hr. Präsident hält dafür, daß die laut Art. 2 des Bundesbeschlusses zur Subvention befähigten Anstalten (Handwerker- und Gewerbeschulen, Gewerbemuseen u. s. w.) wohl ohne Aenderung der formalen Bestimmungen in organischem Zusammenhang mit den Lehrlingsprüfungen gebracht und letztere damit der Subvention theilhaftig werden könnten. Herr Dr. Kaufmann theilt diese Auffassung ebenfalls. Er berichtigt überdies, entgegen einer gefallenen Aeußerung, daß der Bund gegenwärtig nicht bloß Fr. 150,000, sondern weit über Fr. 300,000 für gewerbliches Bildungswesen ausgebe. Von mehreren Delegirten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Lehrlingsprüfungen in Basel, im Kanton Zürich und St. Gallen schon bisher direkt oder indirekt Subventionen Seitens des Bundes erhalten haben.

Der Antrag Binkert wird angenommen. Auch die übrigen Bestimmungen des Vereinsbeschlußentwurfs werden ohne weitere Diskussion gutgeheißen. Hr. Dr. Kaufmann macht noch auf die Dringlichkeit der Frage aufmerksam; denn um für das nächste Jahr eine Subvention zu erlangen, müssen die Wünsche in Beziehung auf die bezüglichen Bildungsanstalten schon bis zum nächsten August dem Departemente eingereicht werden.

In Bezug auf das Reglement beantragt Hr. Oechslin Namens der Sektion Schaffhausen, es sei Art. 3 in dem Sinne zu ändern, daß die Prüfungen bezüglich Schulbildung den Fortbildungsschulen zu überlassen, event. fakultativ zu zu erklären seien. Nachdem verschiedene Redner diese Prüfungen als nützlich vertheidigt, Hr. Dr. Bindschedler (Basel) und Walder (Thalweil) eine Rückweisung der Vorlage an den Zentralvorstand befürwortet und Hr. Vice-Präsident Schenker die unveränderte Annahme des Artikels mit der Erklärung empfohlen, daß durch Art. VI. ein Uebergangsstadium vorgesehen und das Präsidium betont hatte, daß die Anwendung des Reglementes am besten zeigen werde, inwiefern allfällig Aenderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen angezeigt sein möchten, zieht Hr. Oechslin seinen Antrag zurück und es wird Art. 3 als angenommen erklärt.

Zu Art. 5 beantragt Hr. Binkert folgende allgemeinere Fassung: „Die Prüfungskommission soll überall da, wo sie es für angezeigt erachtet und wo keine erheblichen Schwierigkeiten vorwalten, den Lehrling durch Experten einer besondern Prüfung über die erlangte Berufsgeschicklichkeit, sei's in der Werkstatt des Lehrmeisters oder anderswo unterstellen." Dieser Antrag wird dem Zentralvorstand zur gutfindenden Berücksichtigung überwiesen.

Der übrige Theil des Reglementes wird mit einigen Bemerkungen mehr redaktioneller Natur genehmigt.

(Schluß folgt.)